

### **Bericht und Abänderungsantrag**

des Rechtsausschusses und des Sozialausschusses über den selbständigen Antrag des Landtagsabgeordneten Mag. Christian Sagartz, BA, Kollegin und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 1341) betreffend Einführung einer Pflege-Lehre (Zahl 21 - 948) (Beilage 1367).

Der Rechtsausschuss und der Sozialausschuss haben den selbständigen Antrag des Landtagsabgeordneten Mag. Christian Sagartz, BA, Kollegin und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Einführung einer Pflege-Lehre, in ihrer 19. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 20. Juni 2018, beraten.

Landtagsabgeordneter Rosner wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Rosner den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen EntschlieÙungsantrag die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Am Ende der Wortmeldung des Landtagsabgeordneten Mag. Drobits stellte dieser einen Abänderungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vom Landtagsabgeordneten Mag. Drobits gestellte Abänderungsantrag einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Sozialausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle den selbständigen Antrag des Landtagsabgeordneten Mag. Christian Sagartz, BA, Kollegin und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Einführung einer Pflege-Lehre, unter Einbezug der vom Landtagsabgeordneten Mag. Drobits beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 20. Juni 2018

Der Berichterstatter:

Rosner eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses  
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:  
Dr. Rezar eh.

*Herrn  
Präsidenten des Bgld. Landtages  
Christian Illedits  
Landhaus  
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt am 20. Juni 2018

### **Abänderungsantrag**

**der Landtagsabgeordneten Ingrid Salamon, Géza Molnár,  
Kolleginnen und Kollegen zum selbständigen Antrag 21 - 948, welcher  
abgeändert wird wie folgt:**

Der Landtag wolle beschließen:

## **EntschlieÙung**

### **des Burgenländischen Landtages vom ..... betreffend ein Gesamtkonzept zur Unterstützung, Betreuung und Pflege**

Die Sozialpolitik des Burgenlandes ist auch im Bereich der Pflege darauf ausgerichtet, durch aktive Lenkungsmaßnahmen die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass alle Burgenländer Unterstützung, Betreuung und Pflege erhalten, wenn sie diese benötigen.

Bei der dynamischen Entwicklung der Bedarfe in der Pflegevorsorge wirken viele Einflussfaktoren zusammen. Laut Sozialbericht 2015/2016 des Landes Burgenland beziehen mit Ende 2016 rund 6000 Personen über 60 Jahre Pflegegeld der Stufen 4 bis 7. Die Pflege bzw. Betreuung erfolgt bei diesen Menschen

- zu 45% zu Hause nur durch Angehörige (fallweise mit Tagesbetreuung),
- zu 7% zu Hause durch Angehörige mit Unterstützung professioneller mobiler Pflege- und Betreuungsdienste,
- zu 20% zu Hause durch Personenbetreuer
- und zu 28% in Pflegeheimen.

Die künftige Entwicklung des familiären Pflegepotentials hängt nicht bloÙ von der Zahl der zur Verfügung stehenden potenziellen Betreuungspersonen ab, sondern vor allem auch von der Bereitschaft der Angehörigen – sei es aus Zuneigung oder „moralischer Verpflichtung“ – sich auf diese Kräfte raubende Tätigkeit einzulassen. Selbst ein geringfügiger Rückgang der familiären Pflegeleistung hätte enorme Auswirkungen auf die Nachfrage nach formellen Angeboten – so hatte etwa der Wegfall der Zuzahlungsverpflichtung der Kinder zum Heimaufenthalt ihrer Eltern zu einem starken Anstieg der Nachfrage nach Heimplätzen geführt.

Verglichen mit den anderen Bundesländern ist im Burgenland das Potenzial dieses „informellen Sektors“ noch am größten, was sich auch in der geringsten Heimunterbringungsquote niederschlägt. Die wahrscheinliche – zeitlich und umfangmäßig allerdings kaum abschätzbare – Abnahme dieses Betreuungspotenzials könnte jedenfalls weitaus stärkere Auswirkungen auf die Nachfrage nach Diensten und Einrichtungen zeigen als die bloÙe Zunahme der Anzahl hochaltriger Personen.

Mit dem Hausbetreuungsgesetz sowie den Novellen zur Gewerbeordnung und zum Bundespflegegeldgesetz wurden 2007 die Rechtsgrundlagen für die Legalisierung der sogenannten „24-Stunden-Betreuung“ zu Hause sowie zur finanziellen Förderung der Legalisierung geschaffen. Die Betreuung von Personen in privaten Haushalten kann im Rahmen einer selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit erfolgen. Die finanzielle Förderung wird über das Sozialministeriumservice abgewickelt – das Land Burgenland leistet dazu im Wege einer nachträglichen Jahresabrechnung der Gesamtkosten einen Beitrag von 40%. Zur Betreuung von Personen, die nur im Rahmen der legalen 24-Stunden-Betreuung zu Hause versorgt werden können, und zur (finanziellen) Entlastung der

Angehörigen gewährt das Land Burgenland ab 1.1.2018 eine zusätzliche Förderung für diese Betreuungsform.

Voraussetzung dafür ist, dass auch eine Förderung nach dem § 21 b des Bundespflegegeldgesetzes durch das Sozialministeriumservice gewährt wird: damit ist gewährleistet, dass der Förderfall hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der 24-Stunden-Betreuung bereits geprüft wurde.

Eine weitere Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung stellt das Vorliegen der Pflegegeld-Stufe 4 dar; bei fachärztlich bestätigter demenzieller Erkrankung reicht die Pflegegeld-Stufe 3.

Die Förderhöhe hängt vom Einkommen und dem Pflegegeld des pflegebedürftigen Menschen ab und ist mit monatlich bis zu 600 Euro pro betreuter Person (bzw. für ein Paar), in Sonderfällen mit bis zu 800 Euro begrenzt.

Im Übereinkommen der Regierungsparteien für die XXI. Gesetzgebungsperiode 2015 bis 2020 ist vorgesehen, dass im Bereich der „24-Stunden-Betreuung“ mittels Zertifizierung Agenturen geprüft und im Idealfall mit einem „Landesgütesiegel“ ausgezeichnet werden sollen. Der Burgenländische Landtag bekennt sich zu diesem Vorhaben. Etwaige gleichgerichtete Initiativen des Bundes zur Schaffung eines Gütesiegels für Pflegeagenturen sollen hierbei angemessen berücksichtigt werden.